

objektive Fixierung der Aussagen flößt im übrigen dem Beschuldigten Vertrauen zum Untersuchungsführer ein.

Das Protokollieren der Aussagen gleichzeitig mit der mündlichen Vernehmung lenkt den Untersuchungsführer ab, es hindert ihn, sich zu konzentrieren. Auch der Beschuldigte wird dadurch befangen (der Untersuchungsführer fixiert seine Aussagen und hört ihm dabei nicht bis zu Ende zu). Darum empfiehlt es sich für den Normalfall, den Beschuldigten zunächst einmal mündlich zu vernehmen, ihn ruhig anzuhören und dabei einzelne Notizen zu machen oder einen kurzen Konspekt der Aussagen zusammenzustellen; erst danach geht man an die eigentliche Protokollierung.

Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen. Wenn eine Vernehmung kompliziert ist, so schreibt man zweckmäßigerweise nach Beendigung eines Teiles der Vernehmung die Aussagen des Beschuldigten nieder, läßt ihn unterschreiben, klärt, ob man ihn richtig verstanden hat, und fährt dann erst mit der Vernehmung fort. In manchen Fällen ist es nützlich, die niederzuschreibende Formulierung laut auszusprechen, damit der Beschuldigte sie eventuell rechtzeitig korrigieren kann. Ein solches Niederschreiben der Aussagen in Abschnitten bewahrt vor Fehlern in der Protokollierung und hindert den Beschuldigten daran, vom Thema der Vernehmung abzuschweifen oder seine richtigen Aussagen zu ändern, denn sie wurden ja bereits im Protokoll fixiert.

Wenn eine Sache mehrere Episoden umfaßt, so ist es ratsam, die Protokollierung nach den einzelnen Episoden vorzunehmen.

Nach der Niederschrift seiner Aussagen werden dem Beschuldigten Fragen gestellt, die — wie auch die Antworten — ebenfalls im Protokoll festgehalten werden. Wenn die Antworten des Beschuldigten Widersprüche enthalten oder wenn dieser im Verlaufe der Vernehmung seine Aussagen ändert, so fordert man ihn am besten auf, jede seiner Antworten gesondert zu unterschreiben.

Falls der Beschuldigte in Beantwortung der Fragen des Untersuchungsführers zusätzliche Erklärungen zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung abgibt und seinen Bericht präzisiert, so werden die Antworten des Beschuldigten auf die gestellten Fragen gewöhnlich mit in die freie Darstellung eingefügt.

Werden dem Beschuldigten jedoch Beweise vorgewiesen und besteht das Ziel der Vernehmung darin, ihn der Abgabe falscher Aussagen zu überführen, so fixiert man die Aussagen fortlaufend nach Erhalt einer jeden Antwort. Die Fragen des Untersuchungsführers werden nur dann in das Protokoll aufgenommen, wenn Beweise vorgelegt werden oder wenn es zur richtigen Einschätzung der Antwort des Beschuldigten er-